

AUFLAGEPROJEKT

DIE GEMEINDEVERWALTUNG AGARN BESCHEINIGT HIERMIT, DASS
 DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
 ... 01.12.17 ... AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT
 VOM ... 01.12.17 ... BIS ... 08.01.18 ... BEI DER GEMEINDEKANZLEI
 ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

..... Agarn, DEN ... 12. Febr. 18 ...
 DIE GEMEINDEVERWALTUNG AGARN

DER PRÄSIDENT

Thomas St.

STEMPEL



DER SCHREIBER

Janet Z.

GENEHMIGT DURCH DEN VORSTEHER
 DES DEPARTEMENTES FÜR
 MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT
 SITTEN, DEN.....

b				
a				
Index	Art der Änderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Gewässerraum Gemeinde Agarn

Beilage Nr.

Projekt Nr. 3046

Dok Nr.

Technischer Bericht Gewässerraum

Pronat Umweltingenieure AG
 Rhonesandstrasse 15
 CH-3900 Brig, VS
 027 923 00 23
 mail@pronat.ch



Masstab

Gezeichnet

Geprüft

EA

Datum

16.11.2017

Format

A4

AUFLAGEPROJEKT

DIE GEMEINDEVERWALTUNG AGARN BESCHEINIGT HIERMIT, DASS
 DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
 ... 01.12.17 ... AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT
 VOM 01.12.17 ... BIS 08.01.18 ... BEI DER GEMEINDEKANZLEI
 ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

..... Agarn, DEN 12. Febr. 18
 DIE GEMEINDEVERWALTUNG AGARN

DER PRÄSIDENT




DER SCHREIBER



GENEHMIGT DURCH DEN VORSTEHER
 DES DEPARTEMENTES FÜR
 MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT
 SITTEN, DEN.....

b				
a				
Index	Art der Änderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Gewässerraum Gemeinde Agarn

Beilage Nr.	Projekt Nr. 3046	Dok Nr.
-------------	------------------	---------

**Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen
 im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und
 mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen
 Fliessgewässer**

Pronat Umweltingenieure AG Rhonesandstrasse 15 CH-3900 Brig, VS 027 923 00 23 mail@pronat.ch		Masstab	Gezeichnet	
			Geprüft	EA
			Datum	16.11.2017
			Format	A4

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Vorschriften	3
2.1	Bedeutung	3
2.2	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	3
2.3	Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum	4
3	Andere Aspekte	5
3.1	Rechtswirkung	5
3.2	Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum	5
3.3	Übergangsbestimmungen	5
3.4	Gewässerraum und Raumplanung	5

1 Allgemeines

Die Vorschriften begleiten die Pläne zur Festlegung des Gewässerraums (nachfolgend GWR). Sie übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, welche die möglichen Bodennutzungen sowie die Eigentumsbeschränkungen regeln, die erforderlich sind, damit die Ziele des GWR, also namentlich der Erhalt der natürlichen Gewässerfunktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung, erreicht werden können.

Das vorliegende Dokument bildet einen Bestandteil des für die öffentliche Auflage zu erstellenden Dossiers zur Festlegung des Gewässerraums (siehe Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007)

2 Vorschriften

2.1 Bedeutung

Die Vorschriften haben keine eigene Tragweite. Sie haben einzig zum Ziel die Betroffenen über den gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes zur Festlegung des GWR zu informieren. Die Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen ergeben sich direkt aus der Bundesgesetzgebung, in welcher sie geregelt sind.

2.2 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV)

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen.
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern

2.3 Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Art. 41c^{bis} GSchV

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

3 Andere Aspekte

3.1 Rechtswirkung

Sobald die Pläne, die den GWR bestimmen, durch den Staatsrat genehmigt worden sind und die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Pläne für Behörden und Private rechtsverbindliche Wirkung.

3.2 Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum

Ein Gesuchsteller, der in einem GWR bauen will, muss sein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bewilligung für die Ausnahme vom Bauverbot im GWR zur öffentlichen Auflage bringen. Die zuständigen Behörden des Bauwesens sorgen für die Koordination der Verfahren.

3.3 Übergangsbestimmungen

In Gebieten, wo noch keine Pläne und Vorschriften für den GWR vorliegen oder diese noch in Ausarbeitung sind, gelten die Einschränkungen für die Bautätigkeit auf der Breite des Streifens zu beiden Seiten des Gewässers, der in den Übergangsbestimmungen der GSchV festgelegt wird, bzw. im Falle eines stehenden Gewässers, auf einem Streifen von 20 Metern Breite ab dem Ufer. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde wird somit auf die Einhaltung dieser provisorischen Räume zu achten haben.

3.4 Gewässerraum und Raumplanung

Sobald er in Kraft ist, wird der GWR als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Der GWR hat gegenüber den Nutzungszonen übergeordnete Gültigkeit.

Die Gemeinde wird zu prüfen haben, ob allenfalls eine Anpassung ihres ZNP und ihres GBZR notwendig ist.

Stand GSchV 1. Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS

0	Begriffserklärung	3
1	Einleitung.....	3
2	Grundlagen.....	3
2.1	Raumplanung	3
2.2	Voraussetzungen	3
2.3	Gewässerschutzverordnung.....	4
3	Gewässerraum Gemeinde Agarn.....	5
3.1	Datengrundlagen.....	5
3.1.1	Inventar der vorhandenen Gewässer	5
3.1.2	Hochwasserschutz	5
3.1.3	Renaturierungsplanung	5
3.1.4	Andere standortsbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	5
3.1.5	Schutzinventare.....	5
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums.....	6
3.2.1	Gewässer mit Gewässerraumausscheidung.....	6
3.2.2	Gewässerabschnitt ohne Gewässerraumausscheidung	6
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung.....	6
3.3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite:.....	6
3.3.2	Abschnittseinteilung:.....	7
3.4	Erläuterung Gewässerraum	8
3.4.1	Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV.....	8
3.4.2	Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV	8
3.4.3	Aufgenommene Querprofile	8
4	Schlussfolgerung.....	9
5	Anhang	10
6	Beilage	10

0 Begriffserklärung

Theoretischer Gewässerraum:

Festzulegender Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig mindestens eingehalten werden muss, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden muss.

Gesamter Gewässerraum:

Entspricht dem Gewässerraum, welcher homologiert wird. Der theoretische Gewässerraum wird auf den gesamten Gewässerraum erweitert, falls die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung nicht ausreichend sicherstellt werden (gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG).

Der gesamte Gewässerraum entspricht den Vorgaben des Kantons.

1 Einleitung

Die PRONAT Umweltingenieure AG wurde von der Gemeinde Agarn beauftragt, den Gewässerraum auf Gemeindegebiet und zusätzlich denjenigen des Meretschibachs grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Leuk festzulegen. Im vorliegenden Bericht wird die Situation beurteilt und der auszuscheidende Gewässerraum definiert.

Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist. **Für die jeweilige angrenzende Gemeinde ist der ausgeschiedene Gewässerraum nur hinweisend.** Im Anhang 8 liegt die Einverständniserklärung der beiden Nachbargemeinden Leuk & Turtmann-Unterems bei.

2 Grundlagen

2.1 Raumplanung

Die Gewässerraumfestlegung auf Gemeindegebiet Agarn basiert auf dem Zonenplan gemäss dem Internetportal vsgis.ch (siehe Anhang 3).

2.2 Voraussetzungen

Bäche und Flüsse erfüllen drei Hauptaufgaben. Sie müssen das Wasser und Geschiebe schadlos ableiten (Hochwasserschutz), einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten (Artenschutz) und das Grundwasser speisen (Grundwasserschutz).

Der Zustand der Gewässerlebensräume entscheidet darüber, wie viele Tier- und Pflanzenarten in einem Fliessgewässer leben können und wie gut das Wasser gereinigt wird. Die Grösse des Gewässerraums und der Zustand der Ufervegetation beeinflussen den Hochwasserschutz. Zudem stellen naturnahe Gewässer wichtige Erholungsräume für den Menschen und bedeutende Landschaftselemente dar.

Diese Funktionen wurden durch Eingriffe wie Kanalisierungen, Begradigungen, Verbauungen und Eindolungen stark beeinträchtigt. Durch diese Beeinträchtigungen ging vielfältiger

Lebensraum verloren, dadurch sind vom Gewässer abhängige Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand stark gefährdet oder schon ausgestorben. Zudem sind effektive Massnahmen zum Hochwasserschutz nur in ausreichend grossen Gewässerräumen mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Ein wichtiges Ziel des heutigen Gewässerschutzes ist es daher den Gewässern genügend Raum zu gewähren (GSchG Art. 36a und GSchV Art.41) damit sie ihre vielfältigen und wichtigen Funktionen erfüllen können. Die Hauptfunktionen sind:

- Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung und Vernetzung von Biotopen: Die Gewässersohle und seine Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Reduktion des Nährstoffeintrags: Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- Selbstreinigungskraft: Fliessgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- Angebot von Erholungsraum: Naturnahe Gewässer sind für erholungssuchende Menschen sehr attraktiv.

2.3 Gewässerschutzverordnung

Die Gewässerschutzverordnung regelt die Festlegung des Gewässerraumes. So sind die anzuwendenden Abstände im Art. 41 GSchV festgelegt.

3 Gewässerraum Gemeinde Agarn

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der vorhandenen Gewässer

Folgende für den Gewässerraum relevanten Gewässer liegen auf Gemeindegebiet Agarn:

Tabelle 1: Für GWR relevante Gewässer auf Gemeindegebiet Agarn (gemäss kantonalem Gewässerinventar)

Gemeinde Agarn
Gewässer
Emsbach
Märetschibach
Giessikanal

3.1.2 Hochwasserschutz

Auf den Grundlagen der Beurteilungen der Naturgefahren anhand der Gefahrenkarten, wurden entsprechende Hochwasserschutzmassnahmen ergriffen. Für die technische Planung zeichnete sich das Ingenieurbüro Teyseire & Candolfi AG aus Visp verantwortlich. Die bestehenden Geschiebesammler wurden saniert und entsprechend den Anforderungen ausgebaut. Es sind dies der Geschiebesammler im Meretschibach bei 2'617'050.32, 1'127'153.96 und die beiden Geschiebesammler im Emsbach, diese liegen bei folgenden Koordinaten: der untere bei 2'618'036.25, 1'127'086.54 und der obere bei '617'988.97, 1'126'649.85. Zusätzlich wurden die bestehenden Dämme weiter ausgebaut und zusätzliche angelegt. Diese sollen die Siedlungsgebiete und entsprechende Infrastrukturen von Agarn und Feithieren (Gemeinde Leuk) vor Hochwasserereignissen schützen.

Die genannten Schutzdämme sind wo für den Gewässerraum relevant entsprechend in den Karten miteinbezogen und auch in den Querprofilen der jeweiligen Gewässer dargelegt.

3.1.3 Renaturierungsplanung

Ökologisches Potential liegt vor allem beim Emsbach in der Talebene vor; dieser Teil liegt vornehmlich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Leuk. Entsprechend zeichnet sich auch nach Vereinbarung die Gemeinde Leuk für die Gewässerraumausscheidung dieses Gewässerabschnitts verantwortlich und wird entsprechend auch die Renaturierungsplanung übernehmen.

Als mögliche Gestaltungsidee kann der Gewässerabschnitt des Giessikanals im nordöstlichen Gemeindegebiet Agarns angesehen werden; hierbei können Aufweitungen, Tümpel, Fischuntestände, Kieslinsen und weitere ökologisch bedeutende Kleinstrukturen angelegt werden. Details dazu finden sich in den Querprofilen QP GIE 1 und QP GIE 2.

3.1.4 Andere standortsbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Auf Gemeindegebiet Agarn sind in umliegender Umgebung der betrachteten Gewässer keine standortbezogenen Projekte öffentlicher Interessen geplant. Ebenso sollte die Hochspannungsleitung den Bereich des Gewässerraums nicht massgeblich tangieren.

3.1.5 Schutzinventare

Auf Gemeindegebiet Agarn als auch auf Gemeindegebiet Leuk gibt es keine Schutzgebiete, welche gemäss Art. 41 Lit. a Abs.1 GSchV für die vorliegende Gewässerraumfestlegung relevant sind.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Gewässer mit Gewässerraumausscheidung

Tabelle 2: Gewässer mit Gewässerraumausscheidung

Gemeinde Agarn	
Name Gewässer	Länge (in m) des Gewässerraumbedarfs
Emsbach	875
Märetschibach	1180
Giess	380

3.2.2 Gewässerabschnitt ohne Gewässerraumausscheidung

Tabelle 3: Gewässerabschnitt ohne Gewässerraumausscheidung

Gemeinde Agarn		
Name Gewässer	Status	Begründung
Emsbach in Talebene	In Bearbeitung	Wird von der Gemeinde Leuk behandelt

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnitteinteilung

3.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite:



Abbildung 1: frühestes verfügbares Luftbild der Situation rund um Agarn, LUBIS 1931

Meretschibach:

Die natürliche Breite des Meretschibaches lässt sich nicht direkt anhand von fotografischen Dokumenten oder Zeichnungen ablesen, auch sind im heutigen Zustand sämtliche Abschnitte anthropogen überprägt worden. Dies heisst nicht zwingend, dass das Gewässer durchgehend geschmälert worden ist, jedoch lässt sich nicht die natürliche Breite ohne Weiteres ablesen.

Hinweise jedoch können die alten Fotos, die Ufererosionen und die hydraulischen Modelle anhand des Einzugsgebietes bieten. Der Meretschibach weist insgesamt ein Einzugsgebiet

von ca. 8 km² auf. Im Bereich oberhalb der Landstrasse finden sich auf dem Luftbild von 1931 Abschnitte, welche schätzungsweise eine Breite von 4–5 m in der Gerinnesohle aufweisen und wohl zu der Zeit noch nicht künstlich bearbeitet worden sind.

Ohne zwischenzeitliche Murgänge, welche das Landschaftsbild ohne entgegenwirkende Massnahmen nachhaltig überprägen können und auch der natürlichen Gerinnesohle eine merkliche Variabilität über die Zeit verleihen können, kann beim Meretschibach von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von bis zu 5 m ausgegangen werden.

Emsbach:

Der Emsbach weist im Bereich der auszuscheidenden Gewässerraumflächen keine natürlichen Elemente auf, welche direkten Rückschluss auf die natürliche Gerinnesohle zulassen.

Jedoch finden sich im Waldgebiet auf Höhe Burgeren zwischen dem unteren und dem oberen Geschiebesammler naturnahe Elemente auf. Naturnah nur deshalb, da davon ausgegangen werden kann, dass in früherer Zeit dieses Waldgebiet ebenfalls gerodet war und nicht im ursprünglichen, natürlichen Zustand heute vorliegt. Das Gewässer kann sich hier Grossteils frei entfalten. Die Gerinnesohlenbreite weist hier 2 m auf.

Der Emsbach weist ein Einzugsgebiet von ca 2.5 km² auf. Anhand der Topographie unter Einbezug des Einzugsgebiets, kann davon ausgegangen werden, dass ohne Störungen eine natürliche Gerinnesohle von 2 m anzunehmen ist.

Giessikanal:

Der Giessikanal entstammt der Zeit, als die Rhoneebene noch über weite Flächen Sumpfland war und entwässerte als ein Gerinne, offene Wasserfläche, den heute unter dem Namen Unnerfäld bekannten Sumpfgürtel. Durch den Ausbau der Verkehrswege und die damit einhergehende Entwässerung und Melioration der Talsohle, wurde der Giessikanal eigentlich erst als Kanal angelegt.

Daher lässt sich eigentlich keine natürliche Gerinnesohle für diesen Kanal ausscheiden. Jedoch kann mit einer Annahme von 2 m Gerinnesohle ein entsprechendes ökologisches Potential gesichert werden. Weitere Ausführungen dazu finden sich in dem Kapitel des Gewässerraums.

3.3.2 Abschnittseinteilung:

Für die Bestimmung des Gewässerraums wurden die betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte unterteilt, für welche mindestens ein Querprofil aufgenommen wurde. Die betrachteten Gewässer wurden durch die PRONAT Umweltingenieure AG wie folgt unterteilt:

- Meretschibach: 3 Abschnitte
- Emsbach: 4 Abschnitte
- Giessikanal: 2 Abschnitte

3.4 Erläuterung Gewässerraum

3.4.1 Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV

Meretschibach:

Als Referenzwert der natürlichen Gerinnesohle wird beim Meretschibach die maximale natürliche Gerinnesohlenbreite angenommen. Diese wird grosszügig mit 5 m veranschlagt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Lit. B GSchV beträgt für den Meretschibach der minimale Gewässerraum 19.5 m; resultierend aus folgender Kalkulation: $5\text{ m} \times 2.5 + 7\text{ m} = 19.5\text{ m}$.

Emsbach:

Beim Emsbach wird die naturnahe Gewässersohlenbreite von 2 m angenommen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Lit. B GSchV beträgt für den Emsbach der minimale Gewässerraum 12.0 m; resultierend aus folgender Kalkulation: $2\text{ m} \times 2.5 + 7\text{ m} = 12.0\text{ m}$.

Giessikanal:

Beim Giessikanal wird die Gewässersohlenbreite von maximal 2 m angenommen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Lit. B GSchV beträgt für den Giessikanal daher der minimale Gewässerraum 12m; resultierend aus folgender Kalkulation: $2\text{ m} \times 2.5 + 7\text{ m} = 12\text{ m}$.

3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV

Sämtliche behandelten Gewässer:

Bei allen drei Gewässern weicht der tatsächliche Gewässerraum über weite Teile vom theoretischen Gewässerraum ab, jedoch fällt dies in Bezug auf den tatsächlichen Gewässerraum positiv aus. Reduktionen mussten keine vorgenommen werden, Ausweitungen wurden vor allem im Bereich der Gefahrengelände und Hochwasserschutzmassnahmen vorgenommen, aber auch ökologische Potentiale wurden mit berücksichtigt.

So wurden die Hochwasserschutzdämme vollkommen in den Gewässerraum integriert, auch bei den bebauten Flächen wurde mindestens der theoretischen Breite des Gewässerraums entsprochen; dies aufgrund der nicht dicht überbauten Situation, welche nordwestlich von Agarn der Fall ist. Ökologisch wertvoll, bzw. bedeutend kann der Bereich der Unterführung des Meretschibachs bei der Kantonsstrasse als auch das Waldgebiet des Emsbach und der Bereich des renaturierten und aufgewerteten Abschnitts des Giessikanals angesehen werden.

Beim Giessikanal jedoch wurde beim Abschnitt GIE 1 etwas nach links verschoben, bei GIE 2 etwas nach rechts, damit den Dämmen und den Unterhaltswegen und landwirtschaftlichen Strassen Rechnung getragen werden kann.

3.4.3 Aufgenommene Querprofile

Die aufgenommenen Profile stehen jeweils für Abschnitte, wie die untersuchten Gewässer durch die PRONAT Umweltingenieure AG eingeteilt worden sind. Die Querprofile (QP) als auch die Abschnitte sind flussaufwärts nummeriert. Auf Ihnen sind jeweils die Höhenkoten des Geländes, die Gewässerraumbreiten, die Gerinnebreiten als auch relevante Infrastrukturen verzeichnet.

4 Schlussfolgerung

Abschliessend kann gesagt werden, dass sämtliche tatsächlichen Gewässerräume der drei untersuchten Gewässer – Meretschibach, Emsbach und Giessikanal – mindestens den Breiten der theoretischen Gewässerräume entsprechen. Reduktionen mussten keine vorgenommen werden, nur entlang der beiden Abschnitte des Giessikanals wurden kleine Verschiebungen vorgenommen. Die Ausweitungen der Gewässerräume sind in sofern erfolgt, als dass sie die Hochwasserschutzmassnahmen umfassend abdecken können, weitere bauliche Tätigkeiten entlang der Gewässer verhindert werden und die ökologischen Potentiale schützen und für allfällige Renaturierungen Platz bieten können.

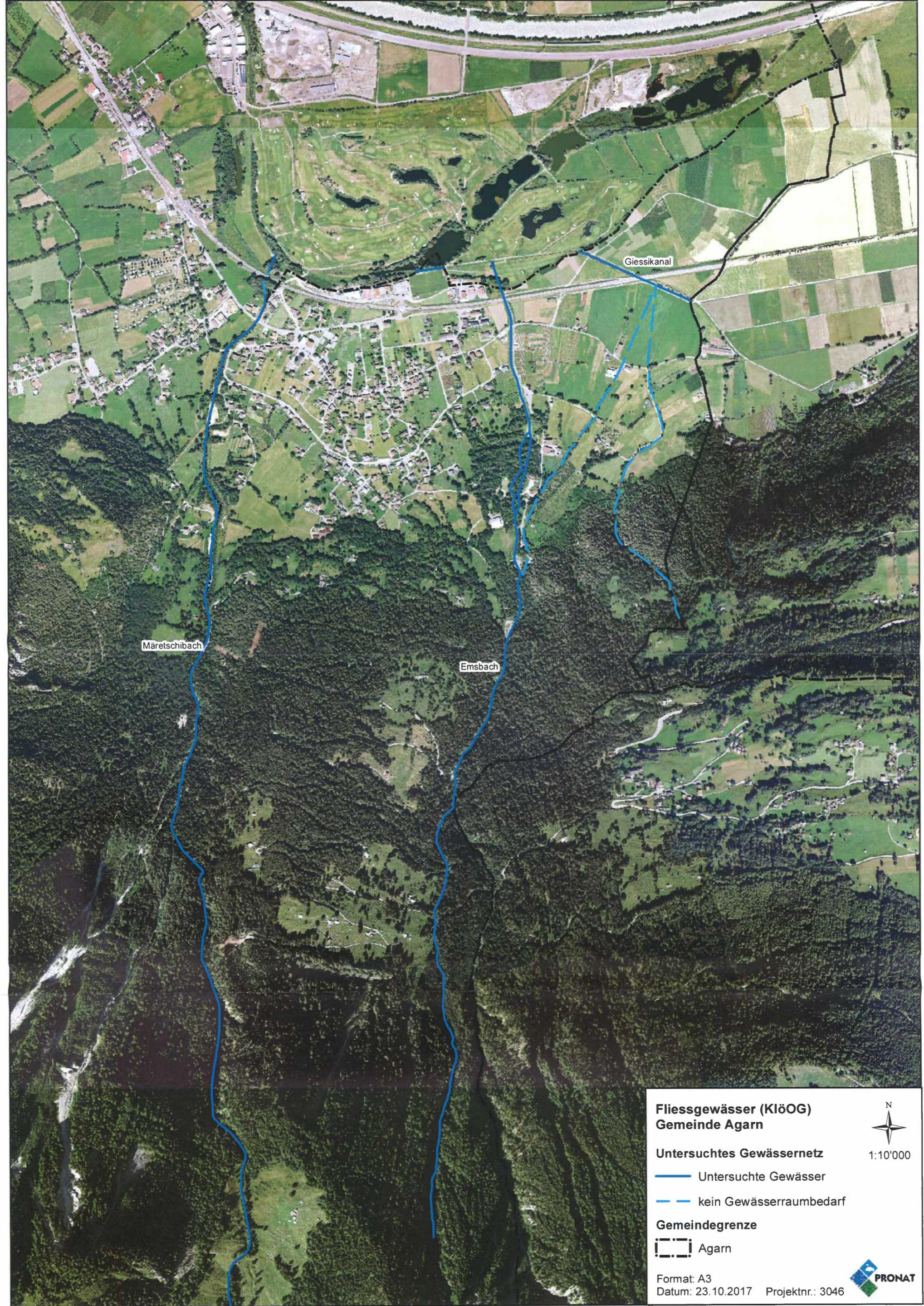
5 Anhang

- Anhang 1: Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Agarn**
- Anhang 2: Schutzkarten**
- Anhang 3: Zonenplan Agarn gemäss vsgis.ch**
- Anhang 4: Beschrieb Querprofile Agarn
 Querprofile Gemeinde Agarn**
- Anhang 5: Plan Gewässerraum Gemeinde Agarn**
- Anhang 6: Massnahmenblatt & Übersichtsplan Revitalisierungsplanung Agarn**
- Anhang 7: Fotodokumentation Fliessgewässer Gemeinde Agarn**
- Anhang 8: Einverständniserklärung Gemeinden Leuk & Turtmann-Unterems**

6 Beilage

- Beilage 1: Plan Gewässerraum mit hinweisendem Zonenplan**
- Beilage 2: Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im
Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren
Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer**

Anhang 1: Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Agarn



Giessikanal

Märetschibach

Emsbach

**Fließgewässer (KlööG)
Gemeinde Agarn**



Untersuchtes Gewässernetz

1:10'000

— Untersuchte Gewässer

— kein Gewässerraumbedarf

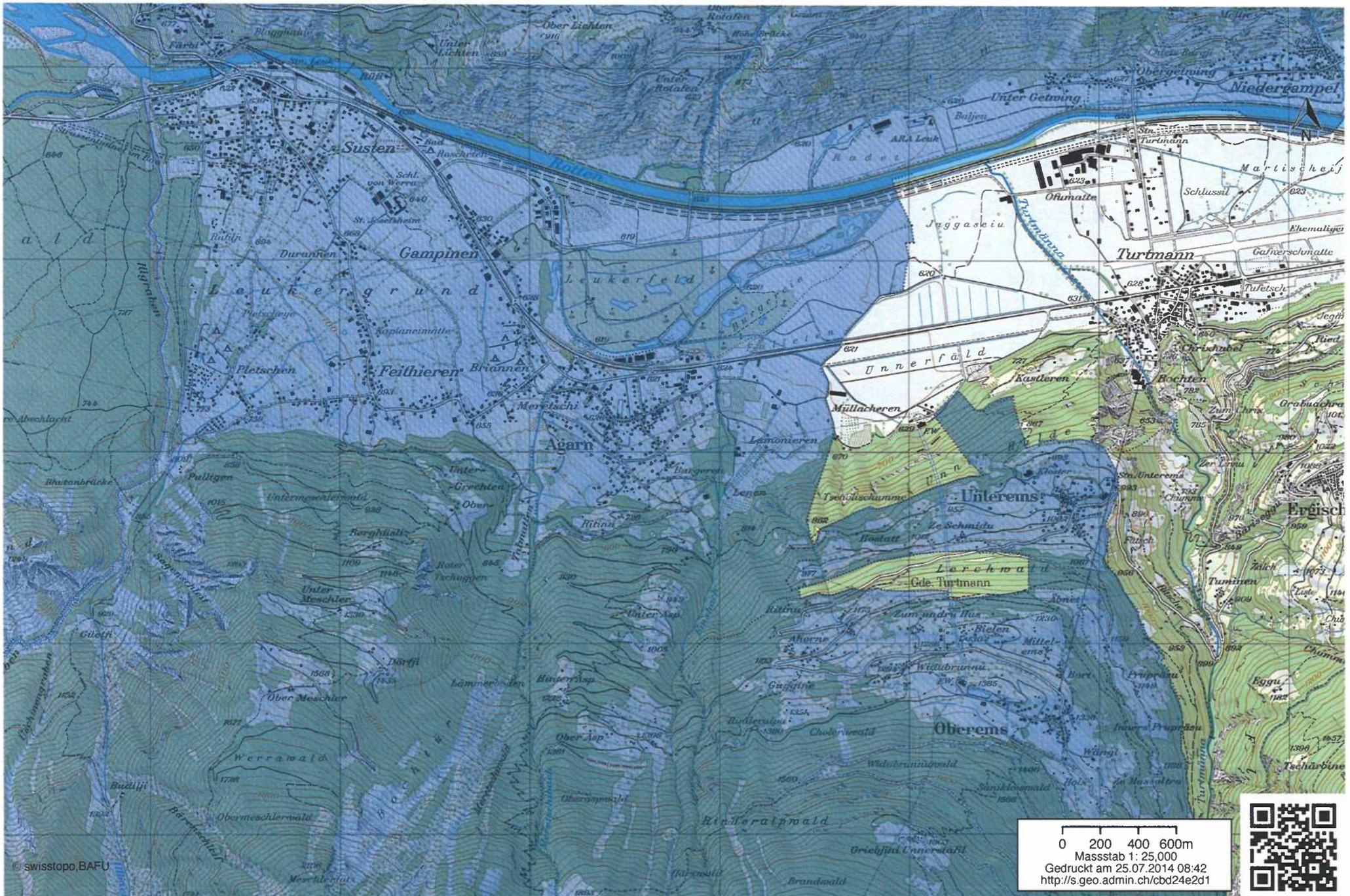
Gemeindegrenze

— Agarn

Format: A3
Datum: 23.10.2017 Projektnr.: 3046



Anhang 2: Schutzkarten

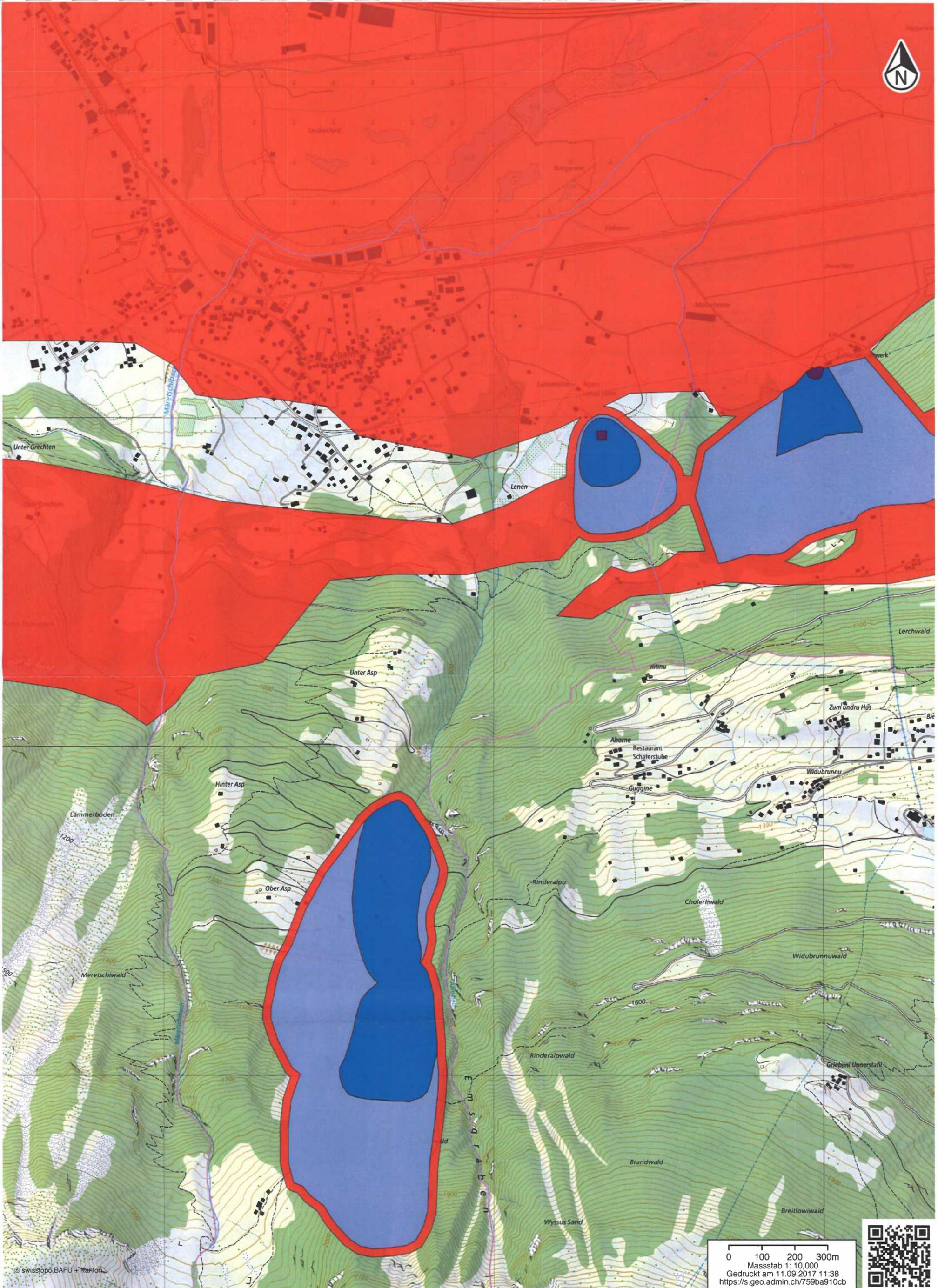


© swisstopo, BAFU


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 In collaboration with the cantons

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden

Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2007. <http://www.disclaimer.admin.ch>



© swisstopo, BAFU + Partion

0 100 200 300m
Massstab 1:10,000
Gedruckt am 11.09.2017 11:38
<https://s.geo.admin.ch/759ba910cb>



Gewässerschutzbereiche

-  Au
-  A (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  B (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  C (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  Keine Daten verfügbar

Schutzzonen

-  S1: Fassungsgebiet
-  S2: Engere Schutzzone
-  S3: Weitere Schutzzone
-  Zuströmbereich Zu anstelle S3
-  Nicht definitiv nach Bundesrecht ausgeschlossene Schutzzone
-  Daten nicht verfügbar

Gemeindegrenzen

-  Technische Grenze (Bodensee, Testa Grigia)
-  Politisch-administrative Grenze

Anhang 3: Zonenplan Agarn gemäss vsgis.ch

Legende zum Zonenplan Agarn

Bauzonen

-  Dorfzone D
-  Wohnzone W2
-  Wohnzone W2 mit Höhenbeschränkung W2A
-  Wohnzone W3
-  Gewerbezone G
-  Öffentliche Bauten und Anlagen

Hydrologische Gefahr

-  Hydrologische Gefahr (Murgang) gering
-  Hydrologische Gefahr (Murgang) mittel
-  Hydrologische Gefahr (Murgang) erheblich

Lärmempfindlichkeitsstufen

- II-IV Lärmempfindlichkeitsstufen
-  Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung (LNB)

übrige Zonen Linien

-  Gasleitung
-  Gasleitung Baulinie
-  Hochspannungsleitung (HSL)
-  Schliessstand (300m)
-  Strassen (Plätze, Parkierung)
-  Verkehr projiziert
-  Wald (gemäss Waldkataster)
-  übrige Zonen Linien
-  Überschwemmungszone Rhône (Gefahrenhinweiskarte Wassertiefen über 2m)

Geologische Gefahr

-  Geologische Gefahr (Stein- und Blockschlag) erheblich
-  Geologische Gefahr (Stein- und Blockschlag) mittel
-  Geologische Gefahr (Stein- und Blockschlag) gering

Schneegefahr

-  Schneegefahr (Lawinen) erheblich
-  Schneegefahr (Lawinen) mittel

Quellschutzzone

-  Filterbrunnen
-  Quellschutzzone S1/S2
-  Quellschutzzone S3

weitere Zonen

-  Deponie
-  Zone deren Nutzung noch nicht bestimmt ist
-  Zone für Sport und Erholung

Schutzzonen

-  Archäologische Schutzzone
-  Gewässer
-  Gewässerfreihalteraum

bestockte Flächen

-  Hecken und Feldgehölze
-  Wald

Landwirtschaftszonen

-  Landwirtschaftszone 1. Priorität
-  Landwirtschaftszone 2. Priorität
-  Sömmerungsweiden
-  Reben
-  Strassen (Plätze, Parkierung)
-  Verkehrsfläche

Anhang 4: Beschrieb Querprofile Agarn
Querprofile Gemeinde Agarn

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer			Berechnung des Gewässerraums im Endergebnis								
Gewässer Abschnitts- einteilung	Localisierung des Abschnitts	Fließgewässer- typ	Effektive (bestehende) Gerinne- Sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne- Sohlenbreite [m]	Anwendungs-bereich (Nationales Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäß Übergangs- bestimmung (GSchV) [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäß GSchV, Art. 41 [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum auf Gemeindegebiet [m]	Gewässerraum- bilanz: effektiver gegenüber theoretisch vorgeschriebenem Gewässerraum	Erklärung Gesuch für ausnahmweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

Emsbach

Abschnitt 1	QP EMS 1	Wildbach	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	16.0	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 2	QP EMS 2a	Wildbach	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	20.5	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 2	QP EMS 2b	Wildbach	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	18.0	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 3	QP EMS 3a	Wildbach	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	19.5	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 3	QP EMS 3b	Wildbach	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	30.0	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 4	Keine GWR-Festlegung, da nicht zonenrelevant										

Märetschibach

Abschnitt 1	QP MER 1a	Wildbach	5.0	5.0	Kein Schutzgebiet	31.0	19.5	22.0	respektiert	Linksseitig: GWR wird bis zum Vorplatz erweitert. Rechtsseitig: GWR entspricht theoretischem GWR	Linksseitige Erweiterung entsprechend baulichen Gegebenheiten
Abschnitt 1	QP MER 1b	Wildbach	5.0	5.0	Kein Schutzgebiet	31.0	19.5	22.5	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR entspricht theoretischem GWR	Linksseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation
Abschnitt 2	QP MER 2a	Wildbach	5.0	5.0	Kein Schutzgebiet	31.0	19.5	35.0	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 2	QP MER 2b	Wildbach	5.0	5.0	Kein Schutzgebiet	31.0	19.5	60.5	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 2	QP MER 2c	Wildbach	5.0	5.0	Kein Schutzgebiet	31.0	19.5	43.5	respektiert	Linksseitig: GWR wird linksseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert. Rechtsseitig: GWR wird rechtsseitig entsprechend Topografie & Situation erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie & Situation.
Abschnitt 3	Keine GWR-Festlegung, da nicht zonenrelevant										

Giessikanal

Abschnitt 1	QP GIE 1	kanal	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	16.0	respektiert	Linksseitig: Der Gewässerraum wird entsprechend der Revitalisierungsmassnahmen festgelegt. Rechtsseitig: Der Gewässerraum entspricht dem theoretischen Gewässerraum.	Linksseitige Erweiterung gemäss umgesetzter Revitalisierungsmassnahmen
Abschnitt 2	QP GIE 2	Kanal	2.0	2.0	Kein Schutzgebiet	22.0	12.0	19.5	respektiert	Linksseitig: Der Gewässerraum an Grenze Landwirtschaftsstrasse festgelegt. Rechtsseitig: Der Gewässerraum wird entsprechend der Revitalisierungsmassnahmen festgelegt.	Rechtsseitige Verlagerung bzw. Erweiterung gemäss umgesetzter Revitalisierungsmassnahmen

Anhang 5: Plan Gewässerraum Gemeinde Agarn